



## Wortprotokoll der 77. Sitzung

**Ausschuss für Arbeit und Soziales**  
Berlin, den 30. Mai 2016, 14:00 Uhr  
10557 Berlin  
Paul-Löbe-Haus, 4.900

Vorsitz: Kerstin Griese, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

**Einzigster Punkt der Tagesordnung**                      **Seite 1286**

a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des  
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch -  
Rechtsvereinfachung**

**BT-Drucksache 18/8041**

**Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

**Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) **Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**Die Gewährleistung des Existenz- und  
Teilhabeminimums verbessern - Keine  
Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen**

**BT-Drucksache 18/8076**

**Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten -  
Jobcenter entlasten**

**BT-Drucksache 18/8077**

**Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Mitglieder des Ausschusses**

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Eckenbach, Jutta Helfrich, Mark Pätzold, Dr. Martin Schiewerling, Karl Schmidt (Ühlingen), Gabriele Stegemann, Albert Stracke, Stephan Voßbeck-Kayser, Christel Whittaker, Kai	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Gerdes, Michael Griese, Kerstin Hiller-Ohm, Gabriele Kapschack, Ralf Mast, Katja Paschke, Markus Rützel, Bernd Schmidt (Wetzlar), Dagmar	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Zimmermann (Zwickau), Sabine	Kipping, Katja
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus Müller-Gemmeke, Beate Pothmer, Brigitte Rüffer, Corinna	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

**Abgeordnete mitberatender Ausschüsse**

SPD	Felgentreu, Dr. Fritz	Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
	Schulz, Swen	Haushaltsausschuss
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Brantner, Dr. Franziska	Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Ministerien	Holm, RRin Viktoria (BMAS) Kazda, OAR Björn (BMAS) Kramme, PStSin Anette (BMAS) Langer, MDgt Dr. Rose (BMAS) Vogt, MR Martin (BMAS)
Fraktionen	Arndt, Dr. Joachim (SPD) Aust, Andreas (DIE LINKE.) Hinkel, Heidemarie (DIE LINKE.) Keuter, Christof (CDU/CSU) Landmann, Jan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mädje, Dr. Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rasmussen-Bonne, Dr. Ulrike (CDU/CSU) Schurath, Gisela (CDU/CSU)
Bundesrat	Hofmann, ROARin Gabi (ST) Kronenberger, Ref. Peter (SN) Moritz, RDin Katja (BE) Otte, Roland (BW)
Sachverständige	Droste-Franke, Anna (AWO Bundesverband e. V.) Fix, Dr. Birgit (Deutscher Caritasverband e. V.) Hesse, Werner (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V.) Hilgendag, Uwe Jäger, Frank Jakob, Johannes (Deutscher Gewerkschaftsbund) Mempel, Dr. Markus (Deutscher Landkreistag und Deutscher Städtetag) Otto, Provinzialvikar P. Franz-Ulrich (Provinzial der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscós) Robra, Dr. Anna (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Sauer, Franz-Josef (Bundesagentur für Arbeit) Sell, Prof. Dr. Stefan Strobel, Eva (Bundesagentur für Arbeit)



### **Einziger Punkt der Tagesordnung**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

#### **Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung**

**BT-Drucksache 18/8041**

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

#### **Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen**

**BT-Drucksache 18/8076**

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### **Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten**

**BT-Drucksache 18/8077**

**Vorsitzende Griese:** Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Gegenstand dieser Anhörung sind folgende Vorlagen: einmal der Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung auf Drucksache 18/8041, unter b) der Antrag der Fraktion DIE LINKE., Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern – Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen auf Drucksache 18/8076 und unter c) der Antrag der Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Grundsicherung einfacher und gerechter gestalten – Jobcenter entlasten BT-Drs. 18/8077.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen, die hier alle vor uns sitzen, abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschuss-Drucksache 18(11)649 vor. Wir wollen von Ihnen, liebe Sachverständige, von den anwesenden Vertretern und Vertreterinnen der Verbände und Institutionen hören, wie Sie diese Vorlagen beurteilen. Und ich freue mich, dass ich dazu - wie immer - auch die Bundesregierung in Person

der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Kramme begrüßen kann.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich Ihnen einige Erläuterungen geben. Viele von Ihnen waren schon häufiger hier Sachverständige und kennen das schon, aber Sie verstehen, dass ich es jedes Mal wieder für alle sagen muss und möchte. Wir haben eine uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 60 Minuten, die nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt wird. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage, also möglichst eine Frage, eine Antwort. Bitte möglichst präzise Fragen, die konkrete Antworten zulassen. Möglichst auch am Anfang gleich benennen, wen Sie fragen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Dazu dienen die schriftlichen Vorlagen, die Sie uns alle eingereicht haben. Schließlich noch der Hinweis, dass wir inzwischen hier im Ausschuss die gute Praxis haben, dass wir am Ende der Befragungsrunde noch einmal eine so genannte „Freie Runde“ von fünf Minuten haben, wenn es noch Nachfragen aus den Fraktionen gibt.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf: vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Johannes Jakob, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Frau Dr. Anna Robra, als Vertreter des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages Herrn Dr. Markus Mempel, von der Bundesagentur für Arbeit Frau Eva Strobel und Herrn Franz-Josef Sauer, vom AWO Bundesverband e. V. Frau Anna Droste-Franke, vom Deutschen Caritasverband e. V. Frau Dr. Birgit Fix, von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. Herrn Werner Hesse, vom Provinzial der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos Herrn Provinzialvikar Pater Franz-Ulrich Otto. Als Einzelsachverständige heiße ich herzlich willkommen Herrn Uwe Hilgendag, Herrn Frank Jäger sowie Herrn Professor Dr. Stefan Sell. Herzlichen Dank.

Jetzt haben wir einen Geschäftsordnungsantrag, den haben wir sonst in Anhörungen nicht, aber Herr Kurth stellt einen Geschäftsordnungsantrag. Den darf er nicht hier stellen. Ich werde zu Recht belehrt, weil wir das bisher in einer öffentlichen Anhörung noch nicht hatten, dass das im nichtöffentlichen Teil stattfinden muss, so dass wir zwei Alternativen haben: Entweder Sie gehen alle oder die Ausschussmitglieder gehen. Also es gibt zwei Varianten. Da Sie, die Öffentlichkeit und die Sachverständigen, etwas mehr sind als die Ausschussmitglieder, müssen wir Sie als Ausschussmitglieder jetzt leider verlassen und uns zur Beratung eines Geschäftsordnungsantrages in Raum E 800 zurückziehen. Die Sitzung ist für so kurze Zeit wie möglich unterbrochen.

**SITZUNGSUNTERBRECHUNG  
von 14.05 bis 14.33 Uhr**



**Vorsitzende Griese:** Meine Damen und Herren, liebe Sachverständige, ich hoffe, Sie hatten einen guten Kaffee. Liebe Öffentlichkeit, es tut mir leid, dass wir eine halbe Stunde Beratungszeit brauchten. Wir haben herausgefunden, dass es 1994 zum letzten Mal passiert ist, dass sich dieser Ausschuss zu Beginn einer öffentlichen Anhörung kurz zur internen Beratung zurückziehen musste. Aber wir haben alles geklärt. Deshalb können wir jetzt mit dem fortfahren, was ich Ihnen schon zum Ablauf der Anhörung vorgetragen habe. Ich war gerade bei dem Punkt, dass ich Sie, liebe Sachverständige, alle willkommen heißen habe. Ich danke Ihnen noch einmal sehr für Ihre Geduld.

Jetzt beginnen wir mit der Befragung der Sachverständigen. Sie haben alle den Zeitplan, wie das bei uns abläuft, vor sich liegen. Da oben läuft die Uhr gleich rückwärts und ich bitte zuerst die CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen. Es beginnt der Kollege Schiewerling, bitte sehr.

**Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU):** Ich fange allgemein an und frage den Deutschen Landkreistag und die BDA, wie sie den Gesetzentwurf unter dem Gesichtspunkt der Entbürokratisierung einschätzen. Das war ja der Ausgangspunkt dieses Neunten SGB-II-Änderungsgesetzes, auf Wunsch der Länder und des Bundes zu Vereinfachungen in der Bürokratie zu kommen. Da sind eine Menge Punkte aufgelistet worden, diejenigen, die jetzt im Gesetz stehen, sind die, auf die man sich dabei verständigt hat. Ist das eine Hilfe oder ist das keine?

**Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag/Deutscher Städtetag):** Die Jobcenter brauchen dringend Rechtsvereinfachung. Die Jobcenter brauchen dringend mehr Ressourcen, um sich ihrer eigentlichen Arbeit widmen zu können, nämlich dem Vermitteln und Integrieren langzeitarbeitsloser Menschen. Vor dem Hintergrund unterstützen wir den Gesetzentwurf nach Kräften. Wir waren auch Beteiligte in der AG Rechtsvereinfachung vor zwei Jahren und begrüßen sehr, dass viele Vorschläge der AG hier Umsetzung erfahren. Ich will nur nennen: die Verlängerung des regelhaften Bewilligungszeitraumes, die Neuregelung bei der Darlehensgewährung bei verbrauchten einmaligen Einnahmen, die Behandlung von Genossenschaftsanteilen, die Verkürzung der Rücknahmefristen, der Ausschluss von Pfändbarkeit von Existenzsicherungsleistungen. Das sind alles Regelungen, die in die richtige Richtung weisen und zu einer Vereinfachung beitragen werden.

Dennoch sind wir nicht vollkommen glücklich mit dem Entwurf, denn auf der anderen Seite bürdet er den Jobcentern auch Mehrarbeit auf. Ich möchte nur zwei exemplarische Punkte nennen: Die neu in § 14 Abs. 2 vorgesehenen Beratungspflichten der Jobcenter. Das ist eine sehr detaillierte Regelung zu den Pflichten der Jobcenter, die unserer Auffassung nach dazu führen wird, dass hier mit einem Ansteigen von Widersprüchen und Anfechtungsklagen zu rechnen ist.

Zudem - und das möchte ich in der Sache gar nicht in Abrede stellen - sehen sich die Jobcenter mit Mehrleistungen im Bereich der Ausbildungsaufstocker konfrontiert. Das hat in der Sache natürlich seine vollkommene Berechtigung und wird von uns begrüßt. Allerdings ist damit auch wiederum keine Vereinfachung der Arbeit und der Freisetzung von Ressourcen in dem Sinne verbunden, dass nun Mitarbeiter für andere Aufgaben freigestellt werden könnten. Auch erachten wir die temporäre Bedarfsgemeinschaft für noch einen Punkt, an dem auch mit unserem Vorschlag, dem Vorschlag des Deutschen Landkreistages, vielleicht noch konsequenter zu einer Rechtsvereinfachung gelangt werden könnte. Darüber hinaus hat auch die AG Rechtsvereinfachung vor zwei Jahren etliche Punkte noch mit in das Pflichtenheft geschrieben, die jetzt in diesem Regelwerk keine Umsetzung erfahren, z. B. wenn es darum geht, bei Erstattungsanforderungen eine Bagatellgrenze einzuführen. Das würde vor Ort auch noch einmal zur Vereinfachung beitragen.

Zudem bedauern wir nach wie vor - und das möchte ich jetzt als letzten Punkt anmerken -, dass die Sanktionsregelungen bzw. Sanktionsvereinfachungen - eine Angleichung von U25 und Ü25 - es nicht in dieses Gesetzgebungsvorhaben geschafft haben. Das sind alles Themen, die nach wie vor auf dem Tableau stehen. Insofern bleibt die Rechtsvereinfachung ein Dauerprojekt.

**Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** Die BDA hält ebenfalls eine Entbürokratisierung und eine Entlastung der Jobcenter für dringend geboten. Insoweit haben wir auch den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt. Auch wir sind der Auffassung, dass die Vorschläge aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die jetzt umgesetzt werden, positiv sind. Auch hier nennen wir zum Beispiel die Verlängerung des Bewilligungszeitraums, wobei man dort abwarten muss, inwieweit es da tatsächlich zu einer Entbürokratisierung führen wird, weil einige Jobcenter das schon getan haben. Aber wir erhoffen uns durch eine gesetzliche Klarstellung, dass einfach mehr Jobcenter den längeren Bewilligungszeitraum wählen werden.

Wir haben ausdrücklich begrüßt, dass endlich eine rechtliche Grundlage geschaffen wird, damit Jobcenter übergreifend Verwaltungsverbände bilden und sachbearbeitende Tätigkeiten gebündelt werden können. Aus unserer Sicht fehlt es allerdings noch an einer wirklichen Verbesserung des Zielsteuerungssystems im SGB II nach dem Vorbild des SGB III. Zudem haben wir uns zumindest für eine schrittweise Abschaffung des Problemdruckindikators ausgesprochen. Auch wir sind für stärkere allgemeine Pauschalierungen. Ebenfalls haben wir - wie auch einige andere Sachverständige hier in ihren schriftlichen Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht haben - eine Einführung einer Bagatellgrenze befürwortet, um aufwendige Aufhebungs- und Erstattungsbescheide auch bei Kleinstbeträgen zu vermeiden.



**Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU):** Ich habe eine Frage sowohl an die Bundesagentur für Arbeit als auch entweder an den Deutschen Städtetag oder Deutschen Landkreistag. Da dürfen Sie sich nun entscheiden, wer Sie beantworten soll. Ich möchte eine Frage stellen zu dem Thema „Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d“. Es wird immer wieder diskutiert, dass dort die Förderdauer verlängert werden soll und dass der Personenkreis eventuell erweitert werden soll, der in den Genuss kommt. Da wird u. a. diskutiert, wer innerhalb eines Jahreszeitraums von zehn Jahren neun Jahre lang im Leistungsbezug war, soll dort hineinkommen, für eine quasi jährliche Arbeitsgelegenheit, die dann jedes Jahr neu entschieden wird. Wie viele Personen betrifft das tatsächlich? Können Sie dort eine statistische Auswertung machen? Ist dieser Personenkreis mit dieser Auswahlkategorisierung richtig getroffen? Oder würden Sie sich dort eine andere Auswahl wünschen würden?

**Sachverständige Strobel (Bundesagentur für Arbeit):** Sie fragen nach einer Einschätzung zu dieser eng umgrenzten Personengruppe, die den stärkeren Zugang zu Arbeitsgelegenheiten hat. Wir sehen faktisch, dass wir statistisch über 1,1 Mio. erwerbslose Leistungsberechtigte haben, die innerhalb der letzten zehn Jahre neun Jahre im Leistungsbezug standen. Hier sehen wir tatsächlich einen Bedarf. Durch diese sehr eng gefasste Definition der Zielgruppe ist es möglich, Menschen soziale Teilhabe am Markt zu ermöglichen, die faktisch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht Fuß fassen konnten. Diese 1,1 Mio. erwerbslosen Leistungsberechtigten sind jetzt nicht eins zu eins die Zielgruppe, die auch tatsächlich über Arbeitsgelegenheiten weiter gefördert werden muss und kann. Dazu gibt es Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, die von einer Personengruppe zwischen 200.000 und 400.000 Menschen ausgeht. Zur Frage ob die Zielgruppe richtig gewählt worden ist, braucht es weitere Erfahrung, wenn der Einsatz da ist.

**Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag/Deutscher Städtetag):** Ich kann das an dieser Stelle nur bekräftigen. Wir wünschen uns hier eine Flexibilisierung. Wir wünschen uns allerdings auch, noch über den Vorschlag hinausgehend, eine konsequentere Flexibilisierung. Sie können sich sicherlich vorstellen, in welche Richtung die geht: Es geht um die drei Kriterien „zusätzlich“, „im öffentlichen Interesse“ und „wettbewerbsneutral“. Das fordern wir seit Langem und können uns vorstellen, dass man dieses Nadelöhr eher vom Gesetzestext weg auf die kommunale Ebene verlagert und es eben dem örtlichen Beirat vor Ort überlässt, gewisse Tätigkeiten als wettbewerbsneutral zu klassifizieren, um eine regionale Sicht auf die Arbeitsgelegenheiten zu bekommen.

Wenn ich mir zudem die „Neun- aus Zehn-Regelung“ anschau, sind damit schon etliche sehr arbeitsmarktfremde Personen umfasst. Allerdings stellt sich gerade beim Zuständigkeitswechsel, also beim umziehenden Leistungsberechtigten, der von einer Optionskommune

in das Gebiet einer gemeinsamen Einrichtung zieht, mitunter die Frage, wie die Historie aufgezeichnet wird. Wie bekomme ich heraus, dass jemand neun Jahre von zehn in der Leistungsberechtigung war? Das ist für die Optionskommune nicht einfach, weil die Bundesagentur für Arbeit sie nicht auf diese Daten zugreifen lässt. Dies soll exemplarisch nur noch mal vor Augen führen, dass wir uns da auch für eine höhere Durchlässigkeit der unterschiedlichen Computersysteme wechselseitig einsetzen.

**Abgeordneter Stracke (CDU/CSU):** Meine Frage richtet sich an die Bundesagentur für Arbeit und ergänzend an Frau Dr. Robra und Herrn Dr. Mempel. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist jede Arbeitsaufnahme zumutbar. In Zukunft soll die Eingliederungsvereinbarung konkretisiert werden, insbesondere was die Tätigkeiten und die Tätigkeitsbereiche angeht. Ich würde gerne von Ihnen wissen, ob Sie durch diese neue Regelung befürchten, dass hier Flexibilitäten verloren gehen könnten, beziehungsweise durch diese Neufassung der Zumutbarkeitsregelung dann das Prinzip des Forderns unter Umständen unterlaufen werden könnte.

**Sachverständige Strobel (Bundesagentur für Arbeit):** Ich würde gerne von der Neuregelung den Aspekt herausgreifen, den wir als positiv sehen, dass Eingliederungsvereinbarungen jetzt unbefristet geschlossen und nur bei Bedarf angepasst und erneuert werden können.

Zum weitergehenden Aspekt, was in eine Eingliederungsvereinbarung mit eingefügt werden kann: Alles, was dazu dient, eine Integration zu befördern, hilft in einer Eingliederungsvereinbarung. Ich sehe keine Einschränkung der Flexibilität.

**Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** Auf eine mögliche Problematik hatte hier der Bundesrat in seiner Stellungnahme hingewiesen. Möglicherweise könnte man mit dem Hinweis auf die Eingliederungsvereinbarung und die dort festgelegten Tätigkeitsfelder eine zumutbare Tätigkeit ablehnen. Das sollte aus unserer Sicht noch einmal geprüft werden und ggf. aus der Sollregelung besser eine Kannbestimmung werden.

**Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag/Deutscher Städtetag):** Ich möchte nur kurz ergänzen, dass wir im Grunde die frühe Fixierung auf ganz konkrete Zielberufe eher kritisch sehen, weil wir meinen, dass es den Potenzialentwicklungs-, Potenzialfindungs- bzw. Eingliederungsprozess eher behindern kann, weil es zu einer frühzeitigen Einengung des Blickfeldes führt.

**Abgeordnete Voßbeck-Kayser (CDU/CSU):** Ich habe eine Frage an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Es geht um das Thema Sanktionen. Im Antrag der LINKEN geht es um die Abschaffung aller Sanktionen. In dem Antrag der GRÜNEN geht es um die Aussetzung von Sanktionen bzw. um eine Neuregelung. Wie bewerten Sie diese Forderung?



**Sachverständige Dr. Robra** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Aus unserer Sicht widersprechen die Forderungen nach einer Abschaffung der Sanktionen dem Prinzip des Förderns und Forderns, das zu Recht auch eine Eigenbeteiligung des Einzelnen bei der Arbeitsmarktintegration erforderlich macht. Gerade jungen Menschen muss aus unserer Sicht deutlich gemacht werden und sie müssen die Erfahrung machen, dass ihr Lebensunterhalt nicht dauerhaft durch die Solidargemeinschaft finanziert wird, ohne dass eine Gegenleistung gefordert wird.

Aus unserer Sicht ist es auch nicht so, dass die bestehenden Regelungen die hilfebedürftigen Menschen überfordern. Es ist auch im eigenen Interesse der Menschen. Ich wollte hier noch einmal den präventiven Charakter des Sanktionsrechts hervorheben, mit dem deutlich gemacht wird, dass man sich frühzeitig um eine Beschäftigung und Ausbildung kümmern muss.

Aus unserer Sicht sind auch die Sanktionsregelungen speziell für Jugendliche verhältnismäßig. Denn, wenn die Jugendlichen doch ihrer Pflicht nachkommen, dann kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Kosten für die Unterkunft und Heizung gewähren.

Zusätzlich wollte ich deutlich machen, dass ein Großteil der Jugendlichen sich auch an das hält, was von ihnen gefordert wird und aktiv mitarbeitet. Nur für 4,2 % aller erwerbsfähigen hilfebedürftigen U-25-Jährigen ist überhaupt eine Sanktion ausgesprochen worden. Bezugsmonat ist der Januar 2016.

**Vorsitzende Griese:** Wir gehen über zur Fragerunde der SPD-Fraktion und da beginnt der Kollege Markus Paschke.

**Abgeordneter Paschke** (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Hilgendag. Wie würden Sie den Verzicht auf Rückforderungen bei überbezahlten Leistungen mit Hilfe einer Bagatellgrenze beurteilen? Ist das eine sinnvolle Regelung? Wenn ja, welche Höhe würden Sie vorschlagen?

**Sachverständiger Hilgendag:** Ich bin sehr der Auffassung, dass eine Bagatellgrenze für Rückforderungsbeträge eingeführt werden sollte, weil es zum einen den Arbeitsumfang der Jobcenter erheblich erleichtert. Zum anderen wissen wir auch, dass ein Großteil der Menschen verschuldet ist, so dass man in diese Richtung durchaus einen Betrag festlegen könnte. Denkbar wäre zum Beispiel ein Betrag von 50,00 Euro, analog, es gibt im § 115 SGB X eine Regelung, nach der Träger untereinander sich bis 50,00 Euro nicht zu erstatten haben. Grund ist der erhebliche Arbeitsanfall, der dadurch wegfällt.

Ich persönlich wüsste allerdings keine Ableitung, wo ich schon einen höheren Betrag für erforderlich halte und würde ihn auch nicht pauschal festmachen, sondern würde versuchen, eine individuelle Lösung über

den § 44 SGB II zu finden, in dem steht, dass man die Forderung verändern kann. Ich hoffe, ich habe die Frage hinreichend beantwortet.

**Abgeordneter Kapschack** (SPD): Ich habe auch eine Frage an Herrn Hilgendag. Macht es Sinn, dass Jugendliche stärker sanktioniert werden als ältere Arbeitssuchende?

**Sachverständiger Hilgendag:** Für mich macht das überhaupt keinen Sinn. Wer sich vielleicht erinnern möge, der ein oder andere war auch einmal jung und man hat eben im Leben Fehlentwicklungen. Da kann es durchaus sein, dass der eine oder andere nicht zu einer Zeit bereit ist, die Dinge so zu erkennen, wie sie notwendig sind. Ich halte die gänzliche Abschaffung von Sanktionen nicht für sinnhaft, die Sondersanktionen für unter 25-Jährige halte ich allerdings für vollkommen verfehlt.

**Abgeordnete Hiller-Ohm** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Mempel. Und zwar handelt es sich um die Gesamtangemessenheitsgrenze. Wie beurteilen Sie diese neue Möglichkeit? Werden die kommunalen Träger davon Gebrauch machen? Wenn ich auf die Heizkosten schaue, halten Sie die Einbeziehung der Höchstwerte des bundesweiten Heizkostenspiegels für die Heizkosten, die zu einer insgesamt höheren Angemessenheitsgrenze führen und nach dem neuen Wortlaut zulässig ist, für einen gangbaren Weg? Man könnte das ja auch insgesamt in die Unterkunfts-kosten einbeziehen.

**Sachverständiger Dr. Mempel** (Deutscher Landkreistag/Deutscher Städtetag): Die Gesamtangemessenheitsgrenze wird in den Jobcentern, mit denen wir uns über diese Frage ausgetauscht haben, eher kritisch gesehen. Sie haben das im Grunde in Ihrer Frage auch selbst angelegt. Man kommt über eine so geartete Pauschalierung nicht umhin - gerade bei der kritischen Frage, wie hoch setze ich Heizkosten an - zu pauschalieren und die Pauschale dann eben so hoch anzusetzen, dass es teurer ist, als wenn ich nicht mit einer Gesamtangemessenheitsgrenze operiere. Ich habe daher den Eindruck gewonnen, dass von der Möglichkeit, die jetzt gesetzlich etabliert werden soll, eher zurückhaltend Gebrauch gemacht werden soll. Das heißt aber nicht, dass wir uns dagegen aussprechen. Wir meinen, dass diese Kann-Regelung in § 22 Abs. 10 eben genutzt wird oder nicht genutzt wird und dass es ein zusätzliches Instrumentarium ist, was möglicherweise der ein oder andere doch einsetzt. Aber in der Regel, denke ich, ist nicht davon auszugehen.

**Abgeordnete Mast** (SPD): Meine Frage richtet sich an die Bundesagentur für Arbeit und an Herrn Hilgendag. Mir geht es um temporäre Bedarfsgemeinschaften. Die eine Frage ist, wie werden denn heute die jeweiligen Aufenthalte des Kindes festgestellt? Ist das einfach mit einem Formular möglich? Zweitens, wie werden denn heute Sonderbedarfe für Alleinerziehende definiert und gibt es jenseits von Sonderbedarfen noch andere Unterschiede bei der Behandlung von Alleinerziehenden im Verhältnis zu anderen Bedarfsgemeinschaften beispielsweise beim Regelsatz? Und drittens gibt es eine muntere





Diskussion darüber, wie festgestellt wird und wie es sinnvoll verwaltungstechnisch umzusetzen ist, dass Kinder ggf. in zwei Bedarfsgemeinschaften präsent sind. Da würde mich jenseits der aktuellen Praxis interessieren, ob für Sie auch eine Praxis denkbar wäre, Kinder zwei Bedarfsgemeinschaften zuzuweisen?

**Sachverständige Strobel** (Bundesagentur für Arbeit): Die Bedarfe von Kindern getrennt lebender Elternteile, werden sehr komplex berechnet. Es werden aber alle Kosten für die Sicherung des Lebensunterhaltes berücksichtigt. Es gibt in den gegenwärtigen Anträgen und Vordrucken keine Frage nach der temporären Bedarfsgemeinschaft. Sie wird durch die Elternteile selbst eingebracht, wenn z. B. Kinder überwiegend in der einen Bedarfsgemeinschaft leben und sich durch das Umgangsrecht besuchsweise in der anderen befinden und dort ebenfalls Bedürftigkeit oder Bedarfe eintreten. Das ist eine Fallgestaltung. Hier werden dann die 30 Tage Grundbedarf für das Kind auf die beiden Bedarfsgemeinschaften aufgeteilt, gesplittet. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und ist jetzt eben auch durch die vorgesehene Regelung gesetzlich klargestellt.

Es gibt auch die Fallgestaltung, dass nur bei einem Elternteil Bedürftigkeit da ist und beim anderen nicht. Dann werden, wenn es bekannt ist bzw. angegeben wird, dass das Kind abwesend ist, diese Tage abgezogen. Und es gibt eine dritte Variante: Wenn sich das Kind bei dem umgangsberechtigten Elternteil befindet und dadurch für diese Zeit Bedürftigkeit auch bei diesem Elternteil entsteht. Der Auslöser in der verwaltungsmäßigen Umsetzung sind die Elternteile oder das Kind. Es wird gegenwärtig nicht danach gefragt.

**Abgeordnete Mast** (SPD): ich hatte noch nach Sonderbedarfen und unterschiedlicher Regelsatzbehandlung gefragt.

**Sachverständige Strobel** (Bundesagentur für Arbeit): Grundsätzlich ist es so, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung in der Bedarfsgemeinschaft bleiben, in der sich das Kind überwiegend aufhält. Es gibt für Alleinerziehende einen Mehrbedarf. Der Mehrbedarf wird dem Elternteil zugeteilt, der überwiegend das Kind betreut. Es sei denn, es ist genau gleichwertig, so 50:50. Dann wird hier ebenfalls der Mehrbedarf aufgeteilt, und es entstehen noch Sonderbedarfe, wie zum Beispiel durch ein zusätzliches Kinderbett oder zusätzliche Reisekosten. Dann kann dies auch über den kommunalen Träger als Sonderbedarf anerkannt werden. Soweit die gegenwärtige Regelung.

**Sachverständiger Hilgendag**: Was Frau Strobel gerade in Worte gefasst hat, zeige ich einmal anhand von einigen Blättern. Das ist die Menge von 193 Seiten eines Bescheides, den jemand bekommen hat, der in temporärer Bedarfsgemeinschaft mit drei Kindern wohnt, die sich wechselweise bei dem anderen Elternteil aufhalten. 193 Seiten, das ist die Seitenzahl, die bei diesem Bescheid herauskam. Man kann sich vorstellen, dass, wenn sich

in diesen Verhältnissen etwas ändert, es einen sog. Änderungsbescheid gibt, der auch einige Seiten umfassen wird. Die derzeitige Art und Weise der Bescheidung von diesen temporären Bedarfsgemeinschaften ist in allererster Linie für die Betroffenen inakzeptabel, aber auch für die Jobcenter selber. Die Frage ist, ob man ein Kind dann beiden Bedarfsgemeinschaften zuordnet. Ich halte es, wenn es rechtlich zulässig ist, für den gangbarsten Weg. Ich halte das auch im Gegensatz zu jetzt besser. Da ist es nämlich so, dass, wenn jemand das Kind überwiegend bei sich hat, er den vollen Mehrbedarf bekommt. Wenn das Kind anteilig in einer anderen Bedarfsgemeinschaft ist, bekommt er keinen Mehrbedarf. Auch vor diesem Hintergrund würde ich mir wünschen, dass man zukünftig die Kinder nach Tagen und nicht nach genau abgerechneten Tagen, sondern nach Anzahl der Tage jeweils einer Bedarfsgemeinschaft zuordnet. Den Jobcentern dürfte es auch einfacher fallen, dann einmalige Leistungen zu bewilligen, wenn man sieht, dass es sich um eine Bedarfsgemeinschaft handelt.

**Vorsitzende Griese**: Dann kommen wir zur nächsten Runde. Das ist die Runde der Fraktion DIE LINKE. Dort fragt zuerst die Kollegin Kipping.

**Abgeordnete Kipping** (DIE LINKE.): Das Thema „Sanktionen“ ist ja bereits von Seiten der CDU bei den Arbeitgebern abgefragt worden. Ich würde gerne einen Experten der Praxis von der anderen Seite befragen. Deswegen richtet sich meine Frage an Herrn Frank Jäger genau zu dem Thema Sanktionen. In dem Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe gab es verschiedene Änderungsvorschläge zum Bereich Sanktionen. Einige davon sind nun nicht in den Gesetzesentwurf geflossen. Wie bewerten Sie dies, auch dass diese nun nicht zur Anwendung kommen?

Zweitens: Mit dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine zweite Sanktionssäule ausgebaut werden, die Erstattungspflicht bei sozialwidrigem Verhalten. Sie haben eine Regelberatungspraxis. Wie bewerten Sie das mit Blick auf Ihre Beratungspraxis, was das dann im realen Leben zur Folge haben könnte?

**Sachverständiger Jäger**: Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat vorgeschlagen, die Sanktionen zu vereinheitlichen, das heißt, die verschärften Sondersanktionen für unter 25-Jährige zurückzunehmen und generell die Sanktionen, auch aus dem Bereich Unterkunfts-kosten, herauszuholen. Das haben wir jetzt auch in der Stellungnahme des Bundesrates wieder gesehen. Es hat mich auch gefreut, dass das aufs Tablett gehoben wurde und ganz klar die Folgen genannt worden sind. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme ganz klar gesagt, diese Sanktionierung in die Unterkunfts-kosten hinein führt zur Wohnungslosigkeit oder zumindest zur drohenden Wohnungslosigkeit. Damit sind natürlich auch nach Auffassung des Bundesrates - und da kann ich eigentlich nur zustimmen - die weitreichenden Ziele des SGB II, nämlich die Integration in Arbeit oder auch die Integration in Gesellschaft oder die Beschäftigungsfähigkeit, auch durch solche Sanktionen gefährdet.



Außerdem muss ich noch sagen, durch diese Einschränkungen bei drohendem Wohnungsverlust führen Sanktionen natürlich auch immer häufiger zu Verschuldung. Sie führen zu gesellschaftlicher Ausgrenzung - vor allen Dingen bei jungen Leuten, die dann auch nach verschärften Regeln in zwei Stufen auf null sanktioniert werden. Die melden sich ganz häufig aus dem Leistungsbezug ab, beziehungsweise sind nicht mehr erreichbar und verschwinden von der Bildfläche. Da ist es für mich nicht nachzuvollziehen, dass auf der einen Seite mit dem neuen § 16 h SGB II, der jetzt für die unter 25-Jährigen zur besonderen Förderung eingeführt werden soll, im Grunde genommen ein Instrument geschaffen werden soll, um die Leute wieder in das Leistungssystem zu bringen, um sie bei der Beantragung von Leistungen, bei der Annahme von Angeboten durch die Jobcenter zu unterstützen. Auf der anderen Seite wird diese Ursache dafür, dass die Leute aus dem Leistungsbezug fallen, nämlich der Entzug von existenzsichernden Leistungen und eben die drohende Wohnungslosigkeit beziehungsweise der Entzug der Wohnung, nicht angegangen. Ich halte es für ganz außerordentlich wichtig, diese extremen Sanktionsregelungen einzuschränken, weil es in der Praxis ganz schwierig ist, sich dagegen zu wehren, auch wenn gesagt wird, es gibt immer nur einen gewissen Prozentsatz von Leistungsberechtigten, die sanktioniert werden. Wenn sie von so einer Situation betroffen sind, kommen sie ganz schwer wieder auf die Beine, das ist ganz klar.

In der zweiten Frage ging es um die Erstattungspflicht, dass also der Ersatzanspruch ausgeweitet wird. Bisher kennen wir Ersatzanspruchsregelungen des § 34 SGB II vor allen Dingen, wenn jemand die Hilfebedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt. Das wäre der Fall, wenn etwa Vermögen verschleudert wird oder jemand eine Beschäftigung grundlos aufkündigt. Jetzt soll dieser Ersatzanspruch geltend gemacht werden, wenn jemand nicht genügend tut, um Hilfebedürftigkeit zu verringern oder wenn die Hilfebedürftigkeit eben gleichbleibend ist oder sich nur geringfügig erhöht. Da kommen wir wirklich in einen Bereich, dass die Hilfebedürftigkeit eben nicht verringert wird. Dieser Tatbestand ist so schwer zu fassen und in der Praxis auch für die Leistungsberechtigten kaum nachzuweisen.

Vielleicht ein Beispiel aus der Praxis, hier geht es wirklich um prekäre Beschäftigungsverhältnisse. Wenn ich die Hilfebedürftigkeit verringere, dann geht es um die Aufnahme zum Beispiel von einem Minijob. Das sind häufig Arbeitsverhältnisse, in denen die Arbeitsbedingungen und auch die persönlichen Anforderungen sehr unterschiedlich sind. Wenn jemand hier überfordert ist oder aufgrund von Mobbing oder anderer persönlicher Konflikte diesen Job nicht mehr machen kann, ist es sehr schwierig, dies gegenüber dem Jobcenter darzulegen; das ist fast unmöglich. In solchen Fällen könnte dann ein Ersatzanspruch gestellt werden. Ganz wichtig ist auch, dieser Ersatzanspruch ist vollkommen unbestimmt. Das heißt, ich weiß gar nicht, wie lange Leistungen zurückgefordert werden können und in welcher

Höhe. Das ginge maximal bis zu drei Jahre; das halte ich für vollkommen überzogen.

**Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.):** Auch meine Frage geht an den Praktiker Frank Jäger von Tacheles. Herr Jäger, Sie haben in ihrer Stellungnahme unter drittem Bezug genommen auf den Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für eine Neuregelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft. Ich frage Sie, wie bewerten Sie den in der Diskussion befindlichen Vorschlag und welche gesetzlichen Regelungen würden Sie zum Umgang mit temporären Bedarfsgemeinschaften vorschlagen?

**Sachverständiger Jäger:** Der Gesetzentwurf sieht eine weitere Schlechterstellung von Alleinerziehenden vor. In der Diskussion ist das eben ein bisschen zu kurz gekommen. Bislang ist es tatsächlich so, diese temporäre Bedarfsgemeinschaft, so wie sie das Bundessozialgericht vorgeschlagen hat, ist mehr oder weniger eine Notlösung. Die wird vollzogen, wenn beide Parteien hilfebedürftig sind, sowohl der Elternteil, bei dem das Kind sich vorwiegend aufhält, als auch der Elternteil, der das Umgangsrecht wahrnimmt. Diese beiden Elternteile sind hilfebedürftig. Das ist eben die gesetzliche Vorgabe. Wir haben die SGB-II-Regelsätze, die sind Pauschalen, und eine Pauschale kann man eben nur einmal auszahlen. Deswegen hat das BSG gesagt, wir müssen das anteilig auf die Tage verteilen. Das ist allerdings jetzt aktuell nur der Fall - und das ist auch von der rechtlichen Seite vorgeschrieben -, wenn beide Parteien hilfebedürftig sind.

Meines Erachtens sind die meisten Fallkonstellationen, bei denen das Umgangsrecht wahrgenommen wird, so, dass der Vater eben nicht hilfebedürftig ist. Das heißt, die Zahl der Fälle, in denen eine temporäre Bedarfsgemeinschaft vorliegen würde, wird massiv nach oben gehen. Das wird zu einem massiven Anstieg der Bürokratie führen und es wird auch zu einem massiven Anstieg der Nachweisforderung für die Eltern führen, weil, sie müssen sich vorstellen, man muss sich dann auch einig sein, welche Tage man mit dem Kind verbringt und welche nicht. Das halte ich für sehr problematisch - vor allen Dingen auch unter dem Gesichtspunkt, dass eine Regelung nur bedarfsgerecht sein kann, wenn sie einen erhöhten Bedarf vorsieht. Das Umgangsrecht bedeutet, wir haben erhöhte Bedarfe, weil ein Kind in zwei Haushalten lebt, und das heißt, wir brauchen hier einen zusätzlichen Mehrbedarf. Und es darf zu keiner Belastung der Alleinerziehenden werden, die dann im Grunde genommen durch die aktuelle Regelung einen Anreiz hat, wenn sie das Umgangsrecht nicht zulässt, weil sie mit materiellen Einschränkungen zu rechnen hatten. Das kann so nicht sein, das belastet die Familien und es ist ein bürokratischer Irrsinn. Wir haben es bereits gesehen, zu was die temporäre Bedarfsgemeinschaft führt.

**Vorsitzende Griese:** Gut, dann schließen wir diese Runde und kommen zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Da beginnt Herr Strengmann-Kuhn.



**Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage geht an Prof. Sell. Ein wesentliches Ziel ist die Entlastung der Jobcenter. Ich würde Sie gerne fragen, ob Sie finden, dass das Ziel erreicht ist, bzw. in welchem Umfang aus Ihrer Sicht eine Entlastung der Jobcenter stattfindet und wo auf der anderen Seite Belastungen der Jobcenter oder auch der Betroffenen entstehen.

**Sachverständiger Prof. Dr. Sell:** In der Gesamtschau: Wir haben es ja mit einer juristischen akrobatischen Leistung zu tun, was den Detaillierungsgrad angeht. Man hat auch schon gesehen, in welche Untiefen man bei einzelnen Fallkonstellationen einsteigt. In der Gesamtschau muss man doch zu dem Ergebnis kommen, selbst wenn man die offiziell angegebene Entlastungssumme sieht, die bereits im Wesentlichen verfrühstückt ist durch die Tatsache, dass die dort angegebene Summe, was den Bewilligungszeitraum Verlängerung von 12 Monaten angeht, bereits da ist, bleibt unterm Strich schon in der offiziellen Rechnung keine Entlastung.

Ich sehe sogar mehrere Punkte, wo es im Ergebnis zu einer Mehrbelastung der Jobcenter kommen wird - vor allem hinsichtlich der bereits angesprochenen Sanktionsverschärfungen, die wir haben. Dazu haben wir eben gerade etwas gehört. Ganz besonders massiv negativ wird sich tatsächlich der letzte Punkt mit den temporären Bedarfsgemeinschaften auswirken. Es ist völlig widersinnig, wenn wir sehen, dass der Normalfall bei den Alleinerziehenden der Typus ist, dass die alleinerziehende im Regelfall die Mutter im Leistungsbezug ist und der Partner, der tageweise den Umgang ausübt, nicht im Leistungsbezug ist. Hier wird jetzt eine entsprechende Anrechnung fällig, mit vorläufigen Bescheiden, mit Änderungsbescheiden usw. Wenn wir das um die kleinteiligen Regelungen, die wir in dem nachgereichten Änderungsantrag oder zumindest aus der Formulierungshilfe, wie ich das aus dem Ministerium gelernt habe, sehen, bei dem Bereich der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ergänzen und die Kleinteiligkeit der förderrechtlichen Bestimmungen erhöht wird, führt das zu zusätzlichem Aufwand in den Jobcentern. Insofern ist nicht nur das Ziel nicht erreicht, sondern ich sehe in der Gesamteinschätzung eine massive zusätzliche Belastung der Jobcenter.

Die Stellungnahme beispielsweise der Personalräte der Jobcenter war in dieser Frage auch eindeutig. Selbst wenn man die natürlich auch immer nett formulierten Hinweise der BA, das müssen sie auch tun, über die Bürokratiekosten hinsichtlich der Umsetzung dieses Gesetzentwurfs liest, dann tun sich mir erhebliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit des gesamten Gesetzentwurfes insgesamt auf, weil hier eher Kosten produziert werden, als dass hier wirklich große Vorschnitte erreicht werden.

**Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine nächste Frage geht an Frau Birgit Fix.

Was sind denn aus Ihrer Sicht Vorschläge, wie die Jobcenter tatsächlich entlastet werden könnten, ohne die Betroffenen dabei zu belasten?

**Sachverständige Dr. Fix** (Deutscher Caritasverband e. V.): Ich denke, da hätte es eine Reihe von Ideen geben können, die man hätte aufnehmen können. Als Erstes möchte ich das Thema der Einkommensanrechnung thematisieren. Wir haben im Moment die Situation der horizontalen Einkommensanrechnung im SGB II, die ist sehr verwaltungsaufwendig und führt bei vielen Leistungsempfängern dazu, dass die Bescheide derartig komplex werden, dass sie gar nicht mehr verstanden werden. Hier hätten wir uns gewünscht, dass einfach zum System der vertikalen Einkommensanrechnung übergegangen werden sollte.

Beim Bildungs- und Teilhabepaket könnte man auch etliches machen, damit die Personen leichter an die Leistungen herankommen, z. B. die Einführung eines Global-Antrages, in dem alle Leistungen mit einem Antrag beantragt werden können, dann würden auch viel mehr Kinder in den Genuss dieser Leistungen kommen.

Es wurde von anderen Sachverständigen bereits das Thema Bagatellgrenzen angesprochen, das wir auch als sehr wichtig empfunden hätten, Freibeträge für geringfügige Kapitalbeträge.

Dann noch ein Thema, das wir uns sehr wünschen würden, dass es angegangen worden wäre, das ist das Thema der Sanktionierung. Hier insbesondere die U25-Sanktionierung, die ich ansprechen möchte. Das ist ein äußerst konfliktträchtiges Thema. Wir kommen in die Situation, dass durch die Sanktionierung, wenn es ganz extrem kommt, auch viele Jugendliche verloren gehen, in die Wohnungslosigkeit kommen. Ich denke, das ganze Verfahren, das dann anlaufen muss, dass man diese Person wieder in den Leistungsbezug reinbekommt und in die Situation, dass sie in Ausbildung und Arbeit kommen, ist ein derartig aufwendiges System, dass man gut daran tun würde, diese Sonderregelung zu streichen.

**Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nächste Frage an den Deutschen Landkreistag oder Deutschen Städtetag. Ich mache das so, weil es in beiden Stellungnahmen enthalten ist. Frau Fix hat schon das Thema der vertikalen und horizontalen Einkommensanrechnung angesprochen. Können Sie aus Ihrer Sicht nochmals sagen, warum das aus Ihrer Sicht eine wichtige Forderung wäre, die die Jobcenter entlasten könnte?

**Sachverständiger Dr. Mempel** (Deutscher Landkreistag/Deutscher Städtetag): Wir erheben die Forderung schon seit längerem und versprechen uns davon zum einen, dass es leichter ist, Einkommen und Vermögen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft anzurechnen, nämlich genau bei der Person, bei der Einkommen und Vermögen vorhanden ist - und eben nicht, wie es jetzt ge-



schiebt, horizontal auf alle Bedarfsgemeinschaftsmitglieder sozusagen künstlich zu verteilen. Im SGB XII wird das schon seit eh und je so gemacht. Damit wäre im Grunde auch eine Rechtsangleichung zwischen dem SGB II und dem SGB XII verbunden. Insofern sehen wir da tatsächlich nur Vorteile. Der Vorteil für die Person selbst ist der, dass, wenn Einkommen bei der Person bleibt und auch angerechnet wird, es nicht dazu kommt, dass diese Person möglicherweise in der Hilfebedürftigkeit gehalten wird, dadurch nämlich, dass das Einkommen gesplittet auf die ganze Bedarfsgemeinschaft verteilt wird. Das ist sozusagen ein Nebeneffekt. Es würde das ganze System ehrlicher machen, zudem administrierbarer und würde letztlich auch für die kommunale Seite günstig sein, weil es dann eher dazu käme, dass sich anrechenbares Einkommen und Vermögen bis zu den kommunalen Leistungen durchschlagen würde. Insofern ist es ein Argument, dass es eine gleichmäßigere Verteilung von Einkommen und Vermögen, wenn es denn vorhanden ist, auf Bund und Kommunen bewirken würde.

**Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Dann habe ich noch eine kurze Frage an die Bundesagentur. Nochmals zu der Frage nach mehr Boder Entlastung. Wie sehen Sie denn eigentlich die Belastung für die Umsetzung der neuen Regeln? Was für ein Aufwand ist es für Sie, die Regeln umzusetzen, und bis wann könnten die Regeln tatsächlich umgesetzt werden?

**Sachverständige Strobel (Bundesagentur für Arbeit):** Grundsätzlich sehen wir, dass der Reihe an Erleichterungen auch wieder neue gesetzliche Vorschriften gegenüberstehen, die zu einem Mehraufwand führen, so dass dann tatsächlich die große Entlastung nicht stattfinden wird.

Sie haben nun danach gefragt, bis wann die gesetzlichen Änderungen umgesetzt werden können. In der Umsetzung über die IT wäre das frühestens im März 2017 der Fall. In der Übergangszeit wird ein zusätzlicher Mehraufwand für Übergangsregelungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern anfallen.

**Vorsitzende Griese:** Damit endet diese Runde. Wir gehen wieder über zur Runde der CDU/CSU-Fraktion und Frau Eckenbach beginnt.

**Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU):** Ich habe eine Frage an die Salesianer Don Boscós und an den Caritasverband. Welche Hindernisse stehen derzeit einer zielgerichteten Unterstützung schwer erreichbarer Jugendlichen entgegen? Das derzeitige Leistungsangebot im SGB II - das wissen wir - könnte ergänzt werden. Sind Sie der Auffassung, dass mit der Vorschrift des § 16 h im SGB II zusätzliche Angebote möglich wären, die wir bisher auch noch nicht hatten?

**Sachverständiger Provinzialvikar Pater Otto (Provinzial der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscós):** Wir haben mit solchen Jugendlichen zu tun, die eine

Karriere des Scheiterns hinter sich haben und wo es nicht geschafft wurde, sie in regelmäßige Dinge hinein-zubekommen, wie z. B. die Schule oder auch die normalen Kommunikationswege. Auch von den Jobcentern sind sie oft ausgeschlossen. Von daher ist es notwendig, neue Wege zu finden, die gegangen werden müssen. Denn befristete Maßnahmen haben bisher nicht viel geholfen, weil gerade diese Jugendlichen nie erlebt haben, kontinuierlich begleitet zu werden. Die hatten nicht das Glück, ein gutes Elternhaus zu haben, die bei Schwierigkeiten zu ihnen gestanden haben. Von daher brauchen wir Kontinuität von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei kurzzeitigen Maßnahmen, die es bisher teilweise gibt. Auch in Aktivierungsmaßnahmen ist das nicht gegeben, sondern im Gegenteil, es führt noch zu größeren Frustrationen.

Von daher sehen wir in diesem neuen § 16 h gute Möglichkeiten. Der Schwerpunkt liegt sicherlich im Beziehungs- und Vertrauensaufbau. Das muss dabei im Vordergrund stehen, so dass natürlich dann aber auch oftmals das Aufsuchen nötig ist. Das geht nicht per Post, das geht auch nicht zu normalen Beratungszeiten. Deswegen haben wir die Erfahrung gemacht, dass das nur möglich ist, wenn man rund um die Uhr auch eine Erreichbarkeit sicherstellt und bis dahin Möglichkeiten der Grundversorgung wie Notunterkunft usw. bestehen. Dafür sind handverlesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter notwendig. Letztlich ist es wichtig, den Jugendlichen neue Perspektiven überhaupt zu geben, um eine Selbstwertschätzung aufbauen zu können, nachdem sie eigentlich nur Karrieren des Scheiterns hatten. Von daher denken wir, dass in diesem § 16 h neue Möglichkeiten gegeben sind.

**Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e. V.):** Wir begrüßen die Einführung des § 16 h ebenfalls aus den von Pater Otto genannten Gründen. Die Jugendlichen, die mehrfache Vermittlungshemmnisse haben, erleben oft im Sicherungssystem, dass sie als Systemsprenger empfunden werden, weil sie so komplexe Hilfebedarfe haben, dass sie durch die Maßnahmen, die das SGB II vorsieht, im Moment gar nicht erreicht werden können. Der Vorteil des § 16 h ist auf jeden Fall, dass man damit auch ganzheitlichere Ansätze durchführen kann, bei denen - was auch ganz wichtig ist - eine intensive Begleitung der Personen möglich ist, und auch wirklich - was Sie hervorgehoben haben -, dass ein vertrauter Ansprechpartner da ist. Es sind auch sehr viele Jugendliche, die Leistungen brauchen, wie Notunterkünfte, wo die Wohnungslosigkeit droht, wo es Stress zuhause gibt und wo komplexe Hilfen nötig sind. Jemand muss Beratungsangebote machen, damit auch Aktivitäten gegeben werden im künstlerischen oder im handwerklichen Bereich, die diese Jugendlichen bekommen. Solche Komplexangebote sind mit dem § 16 h denkbar.

Wir hätten uns allerdings gewünscht, dass man im § 16 h als Schnittstelle nicht nur die Jugendhilfe, sondern auch die Wohnungslosenhilfe mit erwähnt, also das Sozialgesetzbuch XII, und dann bei der Zulassung



auch beachtet, dass die Träger, die im SGB VIII und im SGB XII tätig sind, bereits schon eine Zulassung in ihrem System haben. Darüber hinaus ist es für uns noch sehr wichtig, dass man grundsätzlich das Thema anschaut, wie diese komplexen Hilfeleistungen zusammenkommen. Ich nenne das einmal unter dem Stichpunkt Schnittstellen, die angeschaut werden müssen. Der Bundesrat hat hier einen sehr vernünftigen Vorschlag gemacht, auch die Schnittstellen verpflichtender zu machen, so dass die Kooperationen zwischen unterschiedlichen Leistungsträgern im Bedarfsfall eben besser zur Wirkung und zur Anwendung kommen.

Aus unserer Sicht wäre ganz wichtig, dass man auch noch die Altersgrenze in solch ein Paket mit aufnimmt, denn sehr häufig scheitern die Hilfen an der Altersgrenze 18, wenn die Jugendlichen in der Situation sind, dass die Jugendhilfe sagt, jetzt sind sie eigentlich in der Zuständigkeit des SGB-II-Trägers. Deswegen fänden wir es sehr wichtig, auch die Altersgrenze hier mit zu regeln und auch das Thema der Kofinanzierung, das ebenfalls vom Bundesrat aufgenommen wurde, sowie Finanzierungsmöglichkeiten Dritter zu ermöglichen, mit in den Blick zu nehmen. Das heißt, § 16 h SGB II ergänzt noch um eine Schnittstellenregelung, in der die Kooperation verpflichtender und besser geregelt wäre.

**Abgeordnete Schmidt (CDU/CSU):** Ich möchte gerne eine Frage an die BDA stellen. Frau Dr. Robra, die Fraktion DIE LINKE, fordert in ihrem Antrag, die Regelung in § 12 a SGB II abzuschaffen. Dass SGB-II-Empfänger vorrangig andere Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen, wird als Zwangsverrentung bezeichnet. Was halten Sie von dieser Forderung?

**Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** Die Pflicht der SGB-II-Leistungsbezieher, Rentenansprüche geltend zu machen, resultiert aus dem Subsidiaritätsprinzip, das dem Recht der Grundsicherung zugrunde liegt. Einkommen und Vermögen sind demnach immer vor der Grundsicherung vorrangig. Wir sehen es nicht als zielführend an, hier davon Abstand zu nehmen. Es ist auch nicht so, dass damit Menschen, die eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen, vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Im Gegenteil, sie können weiter arbeiten und auch hinzuverdienen. Härtefälle sind durch die Unbilligkeitsverordnung auch abgedeckt, die nach meiner Kenntnis auch noch einmal ergänzt werden soll. Aus unserer Sicht wäre es besser, die Hinzuverdienstmöglichkeiten auch bei Teilverrentung noch zu verbessern.

**Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU):** Ich möchte noch einmal auf den Aspekt § 16 g SGB II eingehen, wo wir in Zukunft Menschen durch Coaching fördern wollen, obwohl sie eigentlich nicht mehr im Hartz-IV-Bezug sind. Da habe ich Fragen an die Bundesagentur für Arbeit, an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und auch an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Einmal die grundsätzliche Frage, wie bewerten Sie dieses begleitende Coaching? Von der BA hätte ich das gerne noch einmal ergänzt um die Frage,

ob die sechs Monate ausreichen. Von der BDA noch einmal die Ergänzung um den Aspekt, was aufgrund der bisherigen Programme, die wir hatten, die wichtigsten Aspekte sind, die sich im Coaching ergeben, und vom DGB den Aspekt bitte beleuchten, ob es, wenn die Maßnahme des Coaching vom Jobcenter oder von anderen, von Dritten angeboten wird, ein hilfreiches Konstrukt ist oder ob es da auch Schwierigkeiten in Betrieben geben kann.

**Sachverständiger Jakob (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Aus unserer Sicht ist das ein hilfreiches Instrument. Man muss realistisch sehen, dass wir so wahnsinnig viele Instrumente für dieses Ziel nicht zur Verfügung haben. Andererseits ist es so, dass ein erheblicher Teil der Langzeitarbeitslosen bei Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt nach relativ kurzer Zeit wieder zurückkommt, weil Probleme auftreten. Es hat sich bei Modellversuchen herausgestellt, dass zum Beispiel durch Coaching oder Moderation zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten diese Probleme manchmal behoben werden konnten. Das wird kein Patentrezept sein, aber wir haben halt nicht so viele Mittel zur Verfügung. Insofern ist es auf jeden Fall ein guter Schritt.

**Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Jakob im Wesentlichen anschließen. Wir haben gerade im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf noch einmal positive Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft bekommen - auch zu einzelnen Modellprojekten, die es beispielsweise in Hessen gab, Begriff Aufstiegscoach hieß das Programm, was teilweise auch das Bildungswerk der hessischen Wirtschaft selbst durchgeführt hat. Da ging es auch darum, Langzeitarbeitslose zu begleiten. Wesentlich ist hier, dass durch diese nachgehende Betreuung die Beschäftigungsverhältnisse stabilisiert werden, was natürlich auch dem Arbeitgeber hilft, der wiederum auch einen festen Ansprechpartner hat, wie Herr Jakob das auch schon deutlich gemacht hat. Aus unserer Sicht können durch diese nachgehende Betreuung gerade die kritischen Anfangshürden oftmals überwunden werden. Dass eine nachgehende Betreuung oder ein begleitendes Coaching sinnvoll ist, sehen wir auch beispielsweise im Rahmen der unterstützenden Beschäftigung, die für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung steht, und auch im Rahmen der Spätstarterinitiative bei Auszubildenden.

**Sachverständige Strobel (Bundesagentur für Arbeit):** „INA!“ ist ein Projekt der Bundesagentur für Arbeit, um Integration nachhaltig zu fördern. Dort haben wir die Erfahrung gemacht, dass sich Arbeitnehmer wünschen, bei Vorstellungsgesprächen begleitet zu werden - also assistierte Vorstellungsgespräche - und auch im Arbeitsalltag noch mal durch einen Coach Unterstützung zu bekommen. Unsere Mitarbeiter haben einen weiteren Hinweis gegeben, dass es ganz gut ist, wenn das Coaching auch den Arbeitgeber, vor allem in kleinen



und mittelständischen Unternehmen, mitbetreut und mit anspricht.

Ihre Frage war, ob die sechs Monate hier ausreichen. Im Rahmen unseres Modellversuches haben wir keine Anhaltspunkte bekommen.

**Vorsitzende Griese:** Dann noch eine kurze Frage, aber Sie haben noch die halbe Minute von der Runde davor. Frau Eckenbach.

**Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU):** Ich habe noch eine Frage an den Caritasverband und vielleicht auch an die Bundesagentur für Arbeit. Wenn wir jetzt darüber nachdenken, mit den Eingliederungsinstrumenten auch künftig die örtlichen Beiräte zu stärken, könnte durch diese Regelung Ihrer Einschätzung nach auch eine bessere Förderung von Langzeitarbeitslosen durch Arbeitsgelegenheiten um den § 16 e herbeigeführt werden?

**Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e. V.):** Ich denke, es ist gut, die örtlichen Beiräte zu stärken. Unseres Erachtens wäre es wichtig, in den örtlichen Beiräten vor allen die Sozialpartner stärker zu Wort zu kommen zu lassen. Bei der öffentlichen Förderung gibt es oft die Problematik, dass es zu Verdrängungen kommt. Das allein wird allerdings nicht ausreichen, um zu einer besseren Förderung zu kommen. Es wäre ganz wichtig für uns, diese Restriktionen aufzuheben. Die Zwei- in Fünf-Regelungen nenne ich zum einen. Sozusagen, dass keine Anschlussförderung nach den zwei Jahren möglich ist und dann im 16 e auch noch das Thema sozialpädagogische Begleitung mit aufzunehmen. Das hielten wir im Übrigen auch für den 16 d für sehr wichtig.

**Sachverständige Strobel (Bundesagentur für Arbeit):** Diese sozialpädagogische Betreuung bzw. auch die zusätzlichen Personalkosten können bereits jetzt schon übernommen werden. Es hilft, wenn es hier noch einmal klargestellt wird. Wir sehen auch die weitere Möglichkeit des Einsatzes von Arbeitsgelegenheiten im Verbund mit den verschiedenen Akteuren und Trägern vor Ort als sehr wertvoll an. Denn viele der Unterstützungsbedarfe, auch bei Langzeitarbeitslosen, können nicht nur durch einen Träger, durch einen Akteur erbracht werden. Es braucht hier die Zusammenarbeit. Das hilft dann auch, die Arbeitsgelegenheiten zielgerichtet einzusetzen.

**Vorsitzende Griese:** Vielen Dank. Wir kommen zur Fragerunde der SPD-Fraktion und Frau Mast beginnt. Bitte sehr.

**Abgeordnete Mast (SPD):** Meine Frage richtet sich an die BAGFW und die AWO. Wir wollen den Kreis derjenigen, die in Integrationsfirmen arbeiten können und auf die Quote angerechnet werden, um die psychisch kranken Personen erweitern. Meine Frage ist jetzt, wie schätzen Sie die Auswirkungen auf die Mittelausstattung der Integrationsfirmen ein?

**Sachverständiger Hesse (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e. V.):** Zunächst einmal ist es gut und sehr zu begrüßen, dass diese Ausweitung des Personenkreises stattfindet, weil gerade die schwerer psychisch kranken Personen nicht die Belastbarkeit an den Tag legen, die man sich wünschen würde, und sie dann in Integrationsfirmen, Integrationsbetrieben eine gute Beschäftigungsmöglichkeit finden. Ich denke, man wird jetzt sehen müssen, wie viele Menschen bekommt man da hinein. Wie ist der Bedarf? Vermutlich sind schon die bereitgestellten Mittel nicht hinreichend. Da man muss jedenfalls in den nächsten Jahren deutlich nachsteuern und schauen, was ist da, damit man nicht ein Instrument schafft, das leerläuft, weil die Mittel nicht zur Verfügung stehen.

**Sachverständige Droste-Franke (AWO Bundesverband e. V.):** Genau wie von Herrn Hesse bereits ausgeführt, begrüßen auch wir die Zielgruppenerweiterung in § 132 Absatz 2 Nr. 4 SGB II. Für uns ist es ganz wichtig - und das würde ich noch ergänzen wollen -, dass dabei sichergestellt wird, dass Arbeitsplätze nicht zwischen der bestehenden Personengruppe von Menschen mit Schwerbehinderung und der neuen Zielgruppe umverteilt werden, sondern dass neue Beschäftigung geschaffen und auch finanziert wird. Um gezielt auf die Mittelausstattung zu sprechen zu kommen, sind wir ganz strikt gegen eine Finanzierung der neuen Arbeitsplätze für langzeitarbeitslose Menschen ohne Behinderung im SGB IX aus der Ausgleichsabgabe, weil die Förderung sollte wirklich den schwerbehinderten Menschen vorbehalten bleiben. Wir sehen bereits jetzt, dass in der Praxis die Nachfrage das bestehende Angebot solcher Arbeitsplätze in den Integrationsprojekten übersteigt. Insofern muss, wenn man diese neue Möglichkeit ernst nimmt, eine Aufstockung des Eingliederungstitels erfolgen.

**Abgeordneter Paschke (SPD):** Meine Frage richtet sich an den Deutschen Städte- und Landkreistag und an die BAGFW. Das Schulbedarfspaket wird zurzeit an zwei Stichtagen im August und im Februar gezahlt. Sehen Sie eine Bedarfsunterdeckung? Würde es Sinn machen, dies stichtagsunabhängig zu gewähren, wenn wir diejenigen, die während des Schuljahres in eine Schule aufgenommen werden, entsprechend mit ausstatten? Halten Sie es für erforderlich, dass auch diejenigen, die erstmalig im zweiten Halbjahr aufgenommen werden, die Gesamtsumme auch zur Verfügung gestellt bekommen, um eine entsprechende Grundausrüstung zu erhalten?

**Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag/Deutscher Städtetag):** Ja und Ja. Insgesamt halten wir es für geboten, das Schulbedarfspaket monetär nicht anzupassen, aber im Hinblick auf die Zeitpunkte zu flexibilisieren. Wir haben vor dem Hintergrund des aktuellen Zuzugs immer mehr die Situation, dass unterjährig Kinder in die Klasse kommen. Dann ist es etwas schwierig, wenn dort der 1. August und der 1. Februar stehen. Deswegen unterstützen wir diesen Vorschlag der Flexibilisierung.



**Sachverständiger Hesse** (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e. V.): Ich denke, in der Vielzahl der Fälle ist es mit den festen Stichtagen okay. Aber, wie gerade auch der Kollege gesagt hat, gibt es Fälle, die passen einfach nicht auf die Stichtage durch spätere Zuzüge. Da muss man einfach die Regelung so aufmachen, dass man auch zu anderen Zeitpunkten den Bedarf decken kann, wenn er da ist.

Wir haben auch noch ein ganz anderes Thema. Das Sozialgericht Hildesheim hat vor kurzem geurteilt, dass in zwei Fällen wesentlich höhere Beträge geleistet werden mussten, weil die 100 Euro einfach nicht ausgereicht haben wegen des relativ hohen Schulbuchbedarfes im Gymnasialbereich. Die Regelung ist in der Menge vielleicht okay, aber sie muss Öffnungen haben.

**Abgeordneter Gerd** (SPD): Ich möchte noch einmal auf den Bereich der Sanktionen zurückkommen. Meine Frage geht an den Deutschen Gewerkschaftsbund und an Herrn Hilgendag. Halten Sie eine Verschärfung und Sanktionierung von Mitwirkungsrechten bei Antragsstellung bei vorgelagerter Leistung im § 5 SGB II für sinnvoll und angemessen?

**Sachverständiger Jakob** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Sanktionierung ist auf jeden Fall kritisch. Wir sind der Meinung, dass die Arbeitsuchenden eine gewisse Autonomie selber bewahren müssen. Insofern muss man das im Einzelfall beurteilen. Auf jeden Fall sollten die Sanktionen nicht angewendet werden beim Übergang in die Rente, so dass jemand gezwungen wird, einen Rentenantrag zu stellen. Wir können einerseits nicht sagen, dass die Menschen länger arbeiten sollen, und andererseits zwingen wir Arbeitslose in die Rente und setzen das notfalls noch mit anderen Mitteln durch, wenn der Betreffende nicht mitwirken will. Insofern würden wir das zumindest für diesen Punkt ablehnen.

**Sachverständiger Hilgendag**: Meine Auffassung ähnelt der von Herrn Jakob. Ich halte diese sog. Zwangsverrentung für nicht akzeptabel, auch aus monetären Gründen nicht. Wenn man bedenkt, dass irgendwann sich das wieder rechnet, da derjenige irgendwann Grundsicherungsleistungen im Alter bezieht, und er wird vielleicht 85. Wenn man dann dagegen stellt, welche Prozentpunkte er in Abzügen hatte, dann stellt sich hinterher die Frage, ob es nicht sogar ein finanzieller Verlust gewesen ist, was man dort gemacht hat. Die Sanktionierung als solche von unter 25-Jährigen, das hatte ich vorhin schon einmal angedeutet, halte ich für nicht gerechtfertigt.

Auch die ansonsten verhängten Sanktionen sollten schon im Einzelfall betrachtet werden. So würde ich mir wünschen, dass eine Sanktion, wenn sie denn erfolgen sollte, mit der Formulierung „soll“ ins Gesetz kommt und nicht als „ist“. Sollte man darüber hinaus zu dem Schluss kommen, dass es eine weitere Sanktion geben könnte, dann sollte die mit einem „kann“ versehen werden.

Ich halte die Frage der Sanktionierung für eines der wichtigsten Themen überhaupt und auch die am emotionalsten ist. In jedem Fall muss man weg von dieser überzogenen Sanktionierung.

**Vorsitzende Griese**: Vielen Dank. Das war jetzt auch eine zeitliche Punktlandung. Damit haben wir die Fragen der Fraktionen durch. Ich hatte schon am Anfang gesagt, dass wir hier noch eine sogenannte Freie Runde, wenn es noch offene Fragen gibt, machen. Dafür haben sich der Kollege Birkwald und die Kollegin Brantner schon gemeldet.

**Abgeordneter Birkwald** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Dr. Fix von der Caritas. Derzeit ist es so, dass Arbeitslose ab 63 Jahre gegen ihren Willen in die Rente gezwungen werden dürfen. Das ist Zwangsverrentung. Es gibt in der Bundesregierung Überlegungen, diesen Zustand noch zu verschlechtern, wenn diejenigen nicht mitmachen und die Anträge nicht richtig vorlegen. Was halten Sie von diesen Verschlechterungsvorschlägen? Wie stehen Sie zu dem Vorschlag der LINKEN, die Zwangsverrentung abzuschaffen?

**Sachverständige Dr. Fix** (Deutscher Caritasverband e. V.): Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass vorrangige Sicherungssysteme zu nutzen sind und haben uns deswegen auch zum Beispiel beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld dafür ausgesprochen, dies zu tun. Das kann aber nicht in Fällen gelten, in denen sich die Personen dann selber in dieser Situation verschlechtern. Wir haben in der Caritas in unseren Beratungseinrichtungen häufig die Erfahrung gemacht, dass die Personen, die von der sogenannten Zwangsverrentung betroffen sind, völlig frustriert und entsetzt bei uns ankommen. Die verstehen die Welt überhaupt nicht mehr, warum auf der einen Seite darüber gesprochen wird, dass länger gearbeitet werden soll und sie auf der anderen Seite ins Abstellgleis gestellt werden und vom Staat in die Rente hineingezwungen werden sollen. Das ist nicht nachvollziehbar.

Das SGB II hat die Aufgabe, die Personen in Arbeit hineinzubringen. Ich denke, das sollte an dieser Stelle auch passieren, dass die Personen in die Arbeit vermittelt werden. Denn die haben immerhin dann noch die Situation, wenn man die Rente mit 67 Jahren einmal anpeilt, dass sie in vier Jahren ihre Situation verbessern können. Wenn die Situation so ist, dass im Moment gar keine Prüfung stattfindet, ob die Personen, wenn sie zwangsverrentet werden, dann dauerhaft in Sicherungssysteme hineinkommen, haben wir die Situation, dass wirklich jemand in die Zwangsverrentung geschickt werden kann, dauerhaft in der Grundsicherung im Alter ist und damit dauerhaft, bis er stirbt, in der Situation ist, dass er in einem staatlichen Transfersystem ist. Das kann nicht sein. Wir würden wirklich, weil es auch ein sehr konfliktanfälliges Feld ist, dafür plädieren, die Unbilligkeitsregelungen abzuschaffen und auch den §12 a, der im Gesetz steht.



**Abgeordnete Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Professor Sell. Sie hatten vorhin die Kritik in Bezug auf Alleinerziehende und die Frage der Umgangstage beim anderen Elternteil erwähnt. Deswegen meine Frage an Sie. Wenn das Ziel ist, eine gemeinsame Erziehung durch die Eltern zu gewährleisten, und das zweite Ziel ist, eine unbürokratische pragmatische und gleichzeitig existenzsichernde Lösung zu finden, was würden Sie dann vorschlagen?

**Sachverständiger Prof. Dr. Sell:** Ganz wichtig, denn der vorliegende Entwurf führt zu einer deutlichen Verschlechterung - das muss ich hier noch einmal sagen - für die Alleinerziehenden, weil der tageweise Abzug des Sozialgeldes der Kinder jetzt auch die Fälle betrifft, in denen sich der Partner nicht im SGB-II-Bezug befindet. Das heißt, es wird zu einem enormen Mehraufwand in den Jobcentern führen. Das muss man ganz klar sagen. Nach allem, was wir an Mehrbelastungen aus der Forschung für die Alleinerziehenden wissen, ist das ein unerhörter Vorgang. Sie können nicht tageweise Abwesenheit mit dann neun Euro Abzug pro Tag pro Kind gegenrechnen. Wir haben laufende Kosten, die weiterlaufen. Das ist wirklich ein skandalöser Eingriff in diese sehr schwer belastete Personengruppe.

Die Lösung wäre relativ einfach. Wenn wir vor allem sehen, was wir auf der Verwaltungsseite bei den Jobcentern einsparen würden - die alleinerziehenden Elternteile im SGB II sind der Normalfall. Die einen Partner haben, die nicht im SGB-II-Bezug sind, bekommen während des tageweisen Fernbleibens der Kinder weiterhin ganz normal ihre Leistungen ausgezahlt. Da sollte sich der Gesetzgeber schlichtweg angesichts der Größenordnung ein wenig großzügig zeigen. In dem Fall, in dem der Partner oder der mit Umgangsrecht versehene Expartner im SGB-II-Bezug ist, plädiere ich für einen Unterhaltsmehrbedarf. Denn dort fällt ein realer Unterhaltsmehrbedarf an. Dazu gibt es verschiedene Berechnungen. Ich gehe mal davon aus, dass ein Unterhaltsmehrbedarf im Bereich zwischen 40 und 50 % des entsprechenden Satzes angemessen wäre. Das wäre zu verhandeln.

Ich möchte die dringende Bitte äußern, wir sollten mal die Verwaltungskosten, die wir jetzt bei diesem tageweisen Kleckerabzug in den Jobcentern haben, durch eine echte Personalkostenberechnung in den Jobcentern gegenrechnen, dann würde den Parlamentariern vielleicht deutlich werden, was hier an Kosten produziert wird.

Und das gleichzeitig bei einer hochverletzlichen Personengruppe, die hier schlechtergestellt wird, wenn dieser Entwurf so durchgeht.

**Abgeordnete Mast** (SPD): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Es gibt in der öffentlichen Debatte - auch zwischen den Koalitionsfraktionen vereinbart - den Ansatz, die Unbilligkeitsverordnung bei der Zwangsverrentung dahingehend zu korrigieren, dass künftig eine Zwangsverrentung nicht mehr möglich ist, wenn Altersarmut droht. Mich interessiert die Position des Deutschen Gewerkschaftsbundes dazu.

**Sachverständiger Jakob** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es ist ein Fortschritt, dass man zumindest diejenigen, die durch die Kürzung der Rente hilfebedürftig würden, nicht zwingt, den Rentenanspruch zu stellen. Wir würden uns allerdings mehr wünschen.

**Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielleicht kann Herr Professor Sell noch einmal zwei Sätze zu den Veränderungen beim § 40 sagen, das ist ein Teil, aber durchaus eine relevante Veränderung.

**Sachverständiger Prof. Dr. Sell:** Diese vorgesehene Veränderung ist in meinen Augen ein weiterer Baustein in der Typisierung, dass wir es hier teilweise mit erheblichen Rechtsverschärfungen zu Ungunsten der Leistungsberechtigten zu tun haben. Ich kann nicht erkennen, was diese Regelung bewirken soll, außer eine weitere Verstärkung der Asymmetrie. Denn jetzt die Regelung, dass nur noch in einem Jobcenter einheitlich gehandelt werden muss, das ist der geheime Punkt da drin. Das bedeutet für die Betroffenen, dass sie das in Zukunft gar nicht mehr werden nachweisen können. Damit wird ihre Rechtsposition vollständig durchlöchert. Damit wäre das auch aus meiner Sicht abzulehnen.

**Vorsitzende Griese:** Vielen Dank. Ich bedanke mich noch einmal sehr herzlich bei Ihnen all den Sachverständigen. Ich entschuldige mich noch einmal für die Verzögerung. Ich bedanke mich bei der Öffentlichkeit für das Interesse und natürlich bei den Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten. Wir werden Ihre Anregungen intensiv beraten. Damit ist diese Sitzung geschlossen.

**Ende der Sitzung: 15.42**





### Personenregister

- Bartke, Dr. Matthias (SPD) 1284  
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 1282, 1284, 1286, 1291, 1296  
Droste-Franke, Anna (AWO Bundesverband e. V.) 1285, 1286, 1295  
Eckenbach, Jutta (CDU/CSU) 1284, 1293, 1295  
Fix, Dr. Birgit (Deutscher Caritasverband e. V.) 1285, 1286, 1292, 1293, 1295, 1296  
Gerdes, Michael (SPD) 1284, 1296  
Griese, Kerstin (SPD) 1282, 1284, 1286, 1287, 1289, 1290, 1291, 1293, 1295, 1296, 1297  
Helfrich, Mark (CDU/CSU) 1284  
Hesse, Werner (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V.) 1285, 1286, 1295, 1296  
Hilgendag, Uwe 1285, 1286, 1289, 1290, 1296  
Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) 1284, 1289  
Jäger, Frank 1285, 1286, 1290, 1291  
Jakob, Johannes (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1285, 1286, 1294, 1296, 1297  
Kapschack, Ralf (SPD) 1284, 1289  
Kipping, Katja (DIE LINKE.) 1282, 1284, 1286, 1290  
Kramme, PStS Anette (BMAS) 1285, 1286  
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1283, 1284, 1286  
Mast, Katja (SPD) 1284, 1289, 1290, 1295, 1297  
Mempel, Dr. Markus (Deutscher Landkreistag) 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1292, 1295  
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1284  
Otto, Provinzialvikar P. Franz-Ulrich (Provinzial der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos) 1285, 1286, 1293  
Paschke, Markus (SPD) 1284, 1289, 1295  
Pätzold, Dr. Martin (CDU/CSU) 1284  
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1284  
Robra, Dr. Anna (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1294  
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1284  
Rützel, Bernd (SPD) 1284  
Sauer, Franz-Josef (Bundesagentur für Arbeit) 1285, 1286  
Schiewerling, Karl (CDU/CSU) 1284, 1287  
Schmidt (Ühlingen), Gabriele (CDU/CSU) 1284, 1294  
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 1284  
Schulz, Swen (SPD) 1284  
Sell, Prof. Dr. Stefan 1285, 1286, 1292, 1297  
Stegemann, Albert (CDU/CSU) 1284  
Stracke, Stephan (CDU/CSU) 1284, 1288  
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1283, 1284, 1286, 1291, 1292, 1293, 1297  
Strobel, Eva (Bundesagentur für Arbeit) 1285, 1286, 1288, 1290, 1293, 1294, 1295  
Voßbeck-Kayser, Christel (CDU/CSU) 1284, 1288  
Werner, Katrin (DIE LINKE.) 1285, 1286  
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 1284, 1288, 1294  
Zimmermann (Zwickau), Sabine (DIE LINKE.) 1282, 1284, 1286